

**26. Flächennutzungsplan-Änderung
(Bereich Blücherstraße/August-Bendler-Straße)**

Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Planung

1.1 Erforderlichkeit, Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Aufstellung der 26. FNP-Änderung (Bereich Blücherstr./August-Bendler-Str.) ist die Aufgabe des ehemaligen Marienhospitals im Plangebiet. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für den zur Änderung anstehenden Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf dar. Die Fläche soll nunmehr der Wohnbebauung zugeführt werden.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

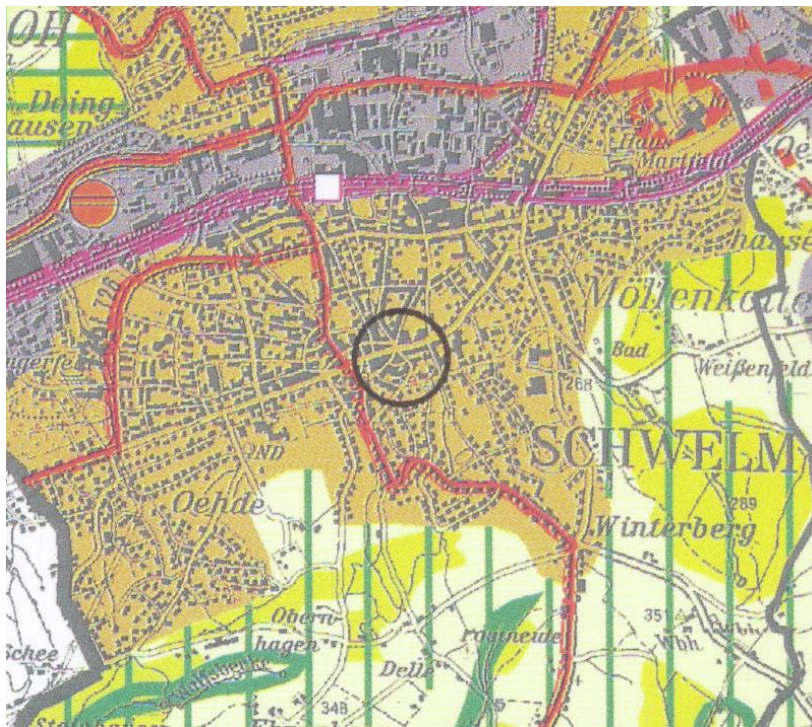
Das Plangebiet befindet sich zwischen der nördlich gelegenen Blücherstraße und der südlich gelegenen August-Bendler-Straße und wird östlich und westlich durch vorhandene Bebauung begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9.000 m².

1.3 Planvorgaben

1.4.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) vom 17.07.2001 in der Fassung vom 31.03.2005 stellt das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dar. Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung i. S. des § 1 (4) BauGB ist gewährleistet.



Darstellung im GEP (ohne Maßstab)

1.4 Plananlass und Zielsetzung

Der Betrieb des ehemaligen Marienhospitals wurde bereits Ende Jahr 2013 eingestellt und nach Wuppertal verlagert. Eine Übernahme bzw. Weiterführung des Krankenhausbetriebes durch andere Investoren ist nicht geplant.

Um einer innerstädtischen Brachfläche vorzubeugen, soll die geplante Flächenänderung eine sinnvolle Ergänzung der bereits in näherer Umgebung vorhandenen Wohnbaufläche darstellen.

Die 26. FNP-Änderung dient daher der weiteren Innenentwicklung der Stadt Schwelm.

Aufgrund der vorgenannten Aufgabe des Krankenhausbetriebes soll nun die derzeitige FNP-Darstellung Fläche für den Gemeinbedarf in eine Wohnbaufläche geändert werden.

Die geplante Wohnbaufläche wird außer im östlichen Bereich, in dem sie durch eine Mischgebietsfläche begrenzt wird, an die vorhandenen Wohnbaufläche in angrenzender Umgebung angepasst.

Es liegen der Stadt Schwelm bereits Anfragen von Investoren zur zukünftigen möglichen Bebauung vor.

2. Umweltbericht

2.1. Anlass und Zielsetzung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2004 eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Struktur des Umweltberichtes ist in der Anlage zum Baugesetzbuch in drei Punkten konkret vorskizziert. Das Inhaltsverzeichnis des vorliegenden Umweltberichtes entspricht der Gliederung gemäß der Anlage des BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Die vorliegende Umweltprüfung ist Grundlage des Umweltberichtes. Der Umweltbericht wird Teil der Begründung des Bauleitplans; sein Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

2.2. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung / Beschreibung der Darstellungen

Im Folgenden werden der Inhalt und die wichtigsten Ziele der Bauleitplanung kurz dargestellt und die Darstellungen der Änderung mit Angaben über Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben sowie Bedarf an Grund und Boden beschrieben.

Mit der 26. FNP-Änderung soll eine Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Krankenhaus in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

2.3. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter berücksichtigt werden müssen.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im Einzelnen untersucht. Folgende Fachplanungen finden Berücksichtigung:

Gebietsentwicklungsplan

Gem. dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 (Teil A) liegt die Stadt Schwelm im Hinblick auf die siedlungsräumliche Grundstruktur in der sogenannten Ballungsrandzone. Sie ist gem. der zentralörtlichen Gliederung ‚Mittelzentrum‘ und liegt auf der großräumigen Entwicklungsachse von ‚europäischer Bedeutung‘ zwischen den Ballungskernen und Oberzentren Wuppertal und Hagen. Der Entwicklungsachse sind die Infrastrukturelemente ‚Autobahn‘ und ‚Schienenstrecke‘ zugeordnet.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 17. Juli 2001, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis), weist im Bereich der 26. FNP-Änderung einen allgemeinen Siedlungsbereich aus.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Stadtökologischer Fachbeitrag (STÖB)

Der Stadtökologische Fachbeitrag kartiert den Änderungsbereich als sog. „öffentliche Einrichtung“. Konkrete Maßnahmen schlägt der STÖB in diesem Bereich nicht vor.

2.4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt werden.

Die von der Entwicklung des Änderungsbereiches betroffenen Umweltbelange/Schutzgüter werden im folgenden Text beschrieben.

2.4.1 Bestandsaufnahme zum Umweltzustand des Plangebiets

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit einher gehenden Vorbelastungen, zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die einzelnen Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

2.4.1.1 Heutige Nutzung

Das Gebiet der 26. FNP-Änderung wird durch ein Krankenhaus bestimmt, dessen Nutzung zum Ende des Jahres 2013 aufgegeben wurde. In dem Gebäude ist noch eine Facharztpraxis für Radiologie vorhanden, deren Aufgabe nach dem Ablauf eines bestehenden Mietvertrages auch absehbar ist.

2.4.1.2 Natürliche Faktoren

Die Darstellung der natürlichen Faktoren erfolgt in tabellarischer Form, sie dienen als Grundlage für die Beurteilung der Funktionen der betroffenen Schutzgüter.

Faktor	Plangebiet
Naturräumliche	Naturräumliche Region: Bergisch-Sauerländisches Un-

Gliederung	terland, Naturräumliche Haupteinheit (337) Niederbergisch-Märkisches Hügelland, Naturräumliche Einheit (337.3) Wuppertaler Senke
Geologie/Relief/Hydrogeologie	Schwelm-Vörder Mulde, Tal der Schwelme. Im Untergrund verkarstete Massenkalk, untergeordnet Mergelschiefer, von Verlehmungsflächen überdeckt.
Böden	Bodentyp: mittel- bis tiefgründige, stark schluffige Lehmböden, Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden Bodenfruchtbarkeit: Parabraunerden 50-70 Starke Veränderung der Böden durch erfolgte Baumaßnahmen
Oberflächengewässer	keine
Oberflächenformen	Das Gelände ist nahezu eben.
Klima	Stadtklima (Synthetische Klimafunktionskarte der Klimanalyse der Stadt Schwelm)
Luft	Im Bestand vorhandene Immissionsbelastung durch angrenzenden Straßenverkehr.
potentielle natürliche Vegetation	Artenreicher Hainsimsen-Buchenwald
heutige Vegetation	Einzelbäume,
Tiere und Tierlebensräume	keine
Landschaftsbild	Einzelbäume
Erholung	Keine Bedeutung
Vorbelastungen	Immissionsbelastung durch angrenzende Straßen

2.4.1.3 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen.

Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn-, Wohnumfeldfunktion und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Der Änderungsbereich wird nördlich durch die Blücherstraße und südlich durch die August Bendler Straße begrenzt. Wenige vorhandene Freiflächen wurden von den Patienten des Krankenhauses genutzt, sie sind heutzutage ungenutzt. Zukünftig sollen die Freiflächen als Wohnumfeld für die geplante Wohnbebauung dienen.

Die Sicherung der Bauflächen führt zu einer Sicherung der Wohn- und Erholungsfunktion, die Flächen werden zukünftig nachhaltiger als Freifläche nutzbar sein.

Gesundheit und Wohlbefinden

Der Schutzanspruch der Nachbarschaft ergibt sich aus den Regelungen des Bundesimmissionsgesetzes (BimSchG) und des Abstandserlasses.

Eine Störung der angrenzenden vorhandenen Wohnbauflächen ist nicht zu erwarten.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen an dieser Stelle führt nicht zu wesentlichen Veränderungen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Schutzgutes Mensch.

2.4.1.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenvielfalt

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind für das Plangebiet besonders

- die Biotopfunktion und
- die Biotopvernetzungsfunktion

zu berücksichtigen.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Der Bereich der 26. FNP-Änderung ist, wie bereits erwähnt, bereits vollständig in Nutzung.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Artenvielfalt sind nicht zu erwarten.

2.4.1.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- die Biotopbildungsfunktion,
- die Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregulationsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und von der Bodenart ab. Im Plangebiet sind im wesentlichen Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden vertreten. Es handelt sich um meist tiefgründige schluffige Lehmböden, grusig bis steinig, mit mittlerer bis hoher Sorptionsfähigkeit, geringer bis mittlerer Wasserkapazität und mittlerer Wasserdurchlässigkeit. Stellenweise tritt Hang- und Staunässe auf. Die Ertragsfähigkeit der Böden liegt bei 50 bis 70 Bodenpunkten.

Eine starke Veränderung der Böden durch erfolgte Baumaßnahmen ist sehr wahrscheinlich.

Grundwasserschutzfunktion

Bei der Grundwasserschutzfunktion sind die Funktionsausprägungen teilweise gegenläufig, da hier u.a. die Aufnahmeeigenschaften der Böden von Bedeutung sind. Darüber hinaus spielt der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Bei der Passage des Grundwassers durch grundwasserüberdeckende Boden- und Gesteinsschichten werden Verunreinigungen in unterschiedlichem Maße abgebaut oder zurückgehalten. Die Gefährdung des Grundwassers wird deshalb nach der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Überdeckung bewertet. (siehe dazu Schutzgut Wasser).

Im Karstuntergrund können Verschmutzungen unkontrollierbar und kaum heilbar, mit einer anderenorts entstehenden Untergrundverschmutzung, eindringen. Entsprechend ist von einem hohen Grundwassergefährdungspotential auszugehen.

Abflussregulationsfunktion.

Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus versiegelten Flächen mit gestörtem Niederschlagswasserabfluss.

Eine weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht zu erwarten.

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, greift zum Schutz des Bodens die sog. "Bodenschutzklausel" gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind entsprechend der Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 BauGB die Möglichkeiten zur Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen sicherzustellen (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) und es sind ggf. vorhandene Altlasten zu sanieren (§1 BBodSchG). Für das Plangebiet finden sich keine Eintragungen im Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht des Ennepe-Ruhr-Kreises. Die Abfälle werden durch private Entsorgungsunternehmen oder durch die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm (TBS) fachgerecht entsorgt.

Im Plangebiet können bei Eingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden. Unter „Hinweise“ wird im Bebauungsplan auf die entsprechenden Regelungen gemäß DSchG NW hingewiesen.

Mit der Ausweisung der Wohnbauflächen werden vorhandene Ressourcen aufgegriffen und im Sinne einer besseren Ausnutzung angepasst. Damit ist die Ausweisung als Beitrag zur Innenentwicklung durch Nachverdichtung zu beurteilen.

2.4.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Grundwasser

Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser (Grundwasser) sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion,
- die Grundwasserneubildungsfunktion,
- die Grundwasserschutzfunktion.

Grundwasserdargebot / Grundwasserneubildung

Da der Änderungsbereich bereits im jetzigen Zustand einen erheblichen Versiegelungsgrad besitzt, ist von einer sehr eingeschränkten Funktion für die Grundwasserneubildung auszugehen.

Grundwasserschutz

Im Karstuntergrund können Verschmutzungen unkontrollierbar und kaum heilbar, mit einer anderenorts entstehenden Untergrundverschmutzung, eindringen. Entsprechend ist von einem hohen Grundwassergefährdungspotential auszugehen.

Wasserschutzgebiete sind von der Entwicklung des Vorhabens nicht betroffen.

Oberflächenwasser/Entsorgung Niederschlagswasser

Nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes besteht die Verpflichtung, Niederschlagswasser soweit möglich auf dem Grundstück zu versickern oder auf dem kürzesten Wege einem Vorfluter zuzuleiten. Der im Untergrund vorhandene verkarstete Massenkalk kann dazu führen, dass eine Versickerung an dieser Stelle nicht möglich ist. Dies ist in möglichen Baugenehmigungsverfahren durch eine hydrogeologische Beurteilung zu entscheiden.

Abwasser

Zu betrachten ist darüber hinaus auch der sachgerechte Umgang mit dem Abwasser (§1 (6) Nr. 7 e BauGB). Da das anfallende Schmutzwasser direkt in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden kann, ist eine sachgerechte Entsorgung des Abwassers gewährleistet.

Da mit der 26. FNP-Änderung keine zusätzliche gravierende Versiegelung verbunden ist, wird keine weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser erfolgen.

2.4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen.

Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die starke Stauwirkung vorherrschend maritimer Luftmassen im Niederbergisch-Märkischen Hügelland bedingt eine Zunahme der Niederschläge von 800 mm im Westen auf bis zu 1.200 mm in Wuppertal und Schwelm, die weiter ostwärts schon wieder abnehmen. In diesem Raum herrscht ein zweigipfliges Maximum der Niederschläge im Juli und Dezember.

Klimaanalyse Stadt Schwelm (1998)

Die synthetische Klimafunktionskarte stellt für das Stadtgebiet von Schwelm flächenhaft die mikroklimatische Situation dar, wie sie aus den Klimafaktoren Relief und Flächennutzung und den gemessenen Klimaelementen sowie aus den Aussagen zur Lufthygiene abgeleitet werden kann.

Das Plangebiet wird in der „Synthetischen Klimafunktionskarte“ dem Klimatop Stadtklima: Stärkere Änderung der Klimaelemente, vor allem verringerte Windgeschwindigkeit und erhöhte Lufttemperatur, Immissionspotential leicht erhöht, leicht belastetes Bioklima.

Mit der 26. FNP-Änderung und der Ausweisung von Wohnbauflächen ist die Beseitigung des massiven Baukörpers des Krankenhauses und eine eher aufgelockerte Bebauung des Änderungsbereiches verbunden. Aus diesen Änderungen ergeben sich unter Umständen positive Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse des Innenstadtbereiches durch verbesserte Luftaustausche.

2.4.1.8 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Durch die zu erwartende Auflockerung der Gebäudestrukturen sind vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.4.1.9 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Zurzeit sind im Änderungsbereich keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Dies gilt auch für Kulturgüter oder Sachgüter wie Gebäude o.ä.

2.4.1.10 Wechselwirkungen

Als erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgütern sind in dem bereits vorbelasteten Raum folgende Aspekte zu beschreiben:

Keine

2.4.2 Zusammenfassung

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und der Wechselwirkungen ergibt, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Durchführung der 26. FNP-Änderung zu erwarten sind.

2.4.3 Standortalternativen

Mit der 26. FNP-Änderung soll die Fläche für den Gemeinbedarf (Krankenhaus) in Wohnbauflächen umgewandelt werden.

Es handelt sich insofern um eine einzelfallbezogene Planung, zu der es keine Alternative gibt.

2.4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.4.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Ausweisung der Bauflächen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Lebensgemeinschaften und Landschaft einher. Eine naturschutzfachliche Eingriffsermittlung ist wegen der Unerheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erforderlich.

2.4.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei der Prüfung der sogenannten ‚Nullvariante‘ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen.

Bei Nichtdurchführung der 26. FNP-Änderung ist davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auf den Umweltzustand zu erwarten sind.

2.4.5 Zusätzliche Angaben

2.4.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Folgende Verfahren und Gutachten wurden bei der Beurteilung der Umwelteinwirkungen berücksichtigt:

- Klimaanalyse Stadt Schwelm, Kommunalverband Ruhrgebiet, 1998
- Geologische Karte von NRW 1:25 000, 4709 Wuppertal-Barmen
- Städtökologischer Fachbeitrag für Schwelm, LÖBF 2005

2.4.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 26. FNP-Änderung hat keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.